



Brüssel, den 16. September 2022  
(OR. en)

12319/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0258(NLE)**

---

TRANS 570

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 11947/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung zu vertreten ist – Annahme

---

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. September 2022 einen Vorschlag für den eingangs genannten Ratsbeschluss vorgelegt, nachdem sie die Gruppe „Landverkehr“ am 11. Juli 2022 darüber unterrichtet hatte, dass die Arbeit an den technischen und wissenschaftlichen Aktualisierungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen für die Jahre 2023 und 2024 abgeschlossen ist.
2. Die Konsultation der Vertragsparteien zu den Änderungen an den beigefügten Verordnungen und zu den Anhängen der vorgenannten Übereinkommen wurde am 1. Juli 2022 (Beförderung auf Binnenwasserstraßen) bzw. am 6. Juli 2022 (Beförderung auf der Straße) vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingeleitet; damit begannen die Dreimonatsfristen, nach denen die Änderungen als angenommen gelten, wenn keine entsprechenden Einwände erhoben werden.

3. Die Union ist bei keinem der beiden Übereinkommen Vertragspartei. Alle Mitgliedstaaten sind jedoch Vertragsparteien des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), und dreizehn Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN). Die Union regelt insbesondere durch die Richtlinie 2008/68/EG<sup>1</sup> die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder Binnenwasserstraßen und verweist auf die Anwendung der im Sinne des ADR und des ADN erlassenen Vorschriften.

## II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

4. Die Kommission hat den Vorschlag in der Sitzung der Gruppe „Landverkehr“ vom 5. September 2022 vorgestellt. Die Delegationen unterstützten die Annahme des Vorschlags, wobei noch mehrere Prüfungsvorbehalte bestanden.
5. Im Anschluss an das Ersuchen des Vorsitzes, wonach die Delegationen etwaige schriftliche Bemerkungen bis zum 12. September 2022 übermitteln sollten, hat keine Delegation zusätzliche Bemerkungen vorgebracht. Die Beratungen auf Gruppenebene können daher als abgeschlossen betrachtet werden.

## III. FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme in den Fassungen der Dokumente 12123/22 – von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung – und 12399/22 vorzulegen.<sup>2</sup>
7. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

<sup>2</sup> Die Frist für die Ausstellung der Dokumente endet am 20. September 2022 nachmittags.